

## **Bekanntmachung der Stadt Uetersen über die**

### **Anordnung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern**

Da Reetdachhäuser aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandgefährdet gelten, wird, um Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aus Anlass des Jahreswechsels vorzubeugen, gem. § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts (AusfVO Sprengrecht) angeordnet:

Das ohnehin vom 02. Januar bis zum 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II wird für das Gebiet der Stadt Uetersen hinsichtlich der Verwendung (Abbrennen) von Feuerwerksraketen in einem Abstand von 200 m zu Reetdachhäusern auch auf den 31. Dezember und den 01. Januar ausgedehnt. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 m zu den Reetdachhäusern abgebrannt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da zum Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II insbesondere Feuerwerksraketen Brände verursacht werden.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer und Bewohner von reetgedeckten Häusern, vor Brandgefahren geschützt zu werden, gegenüber dem nur in geringem Umfang eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerksraketen in der Silvesternacht abzubrennen.

Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Uetersen als örtliche Ordnungsbehörde, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen zu erheben.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Uetersen den 22. Dezember 2017

Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin  
als Ordnungsbehörde

Andrea Hansen